

kreis Duderstadt zusammengefaßt. Obwohl der Landkreis durch die Gebietsreform verschwand, blieb ein starkes kulturelles Sonderbewußtsein und Zusammengehörigkeitsgefühl bestehen, nicht zuletzt wegen des im Untereichsfeld vorherrschenden Katholizismus im protestantischen Umfeld und wegen der nach 1945 von vielen Verbindungen abgeschnittene Lage an der ehemaligen Zonengrenze (vgl. Stichworte „Grenze“, „Grenzlandmuseum Eichsfeld“, „Grenzöffnung“, „Grenzstreifen“).

Natürlich kann bei einem Lexikon die Auswahl der Stichworte nicht alle Bereiche hundertprozentig abdecken. Mir scheint aber, daß die Mischung aus speziellen Ortss Stichworten und übergreifenden Artikeln zur allgemeinen Geschichte, Archäologie, Volkskunde, Kunst-, Kultur-, Sozial- und Verwaltungsgeschichte für das Untereichsfeld gut gelungen ist. Für eine zweite Auflage gebe ich aber zu bedenken, ob die Benennung und alphabetische Anordnung der Stichworte immer glücklich ist. Dafür ein paar Beispiele: „Anthropogene Landschaftsentwicklung“, „Fossile Ackersysteme“, „Historische Kleidung“. Ich vermute, daß die wenigsten Leser unter diesen Begriffen nachschlagen werden; sinnvoller ist die alphabetische Anordnung nach dem Substantiv – wie sonst oft im Lexikon angewandt – „Kleidung, historische“ etc. Während bei allen Verwaltungseinheiten wie z.B. „Hannover, Königreich“, „Eichsfeld, Fürstentum“ alphabetisch nach den geographischen Namen geordnet wird, spielt das „Erzbistum Mainz“ eine Sonderrolle. Außerdem finde ich es nicht konsequent, wenn einerseits rund 20 Artikel in der alphabetischen Ordnung unter „Duderstadt“ mit einer Ergänzung von „Amt“ bis „Wall“ genannt werden, andererseits Artikel, die sich ebenfalls nur auf Duderstadt beziehen, als eigene (allgemeine) Stichworte eingeordnet werden wie z.B. „Stadtrecht“, „Städtepartnerschaft“, „Hospitäler“, „Brunnennachbarschaften, Brunnensaufereste“. Es wäre sinnvoller, statt dessen einen Verweis wie z.B. „Hospitäler → Duderstadt, Hospitäler“ anzufügen und den Artikel unter „Duderstadt, Hospitäler“ anzuordnen. Die Handhabung des vorliegenden, etwas ungewöhnlichen Stichwortkataloges wird aber durch ein Verweissystem erleichtert.

Insgesamt ist die zahlreiche Literatur über das Eichsfeld um ein regionales Nachschlagewerk bereichert, das in seinen Artikeln zuverlässige Informationen auf neuestem Wissensstand bietet. Wer in Zukunft historisch, kultur- und kunstgeschichtlich über das Eichsfeld und seine Bewohner, Orte und Gebäude/Denkmale arbeitet, wird dieses Lexikon als sehr hilfreich benutzen.

Besondere Beachtung verdient die beiliegende „Archäologisch-Historische Karte des Untereichsfeldes“ im Maßstab 1:50 000. Auf der Grundlage der topographischen Daten des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes – Landesvermessung – wurde von Prof. Dr. Denecke (Geographisches Institut der Universität Göttingen), Dr. Grote (Kreisdenkmalpflege) und Frau Hauff die Bearbeitung der Karte vorgenommen. Dabei wurden jungsteinzeitliche Siedlungsplätze und Großbefestigungen, urgeschichtliche Grabhügel sowie mittelalterliche/frühneuzeitliche Anlagen (Königshöfe, Großhöfe, romanische Kirchenbaureste, Ortswüstungen, Burgwälle, Burgstellen, erhaltene Reste der Duderstädter Landwehr mit Warten, Bildstöcke) eingetragen. Großer Wert wurde gelegt auf die Einzeichnung von Altstraßen, die teilweise noch mit alten Fahrbahnen erhalten sind, und Post- und Geleitstraßen (mit Geleitwechseln). Die Karte macht einen optisch hervorragenden Eindruck und lädt ein zu Exkursionen durch das Untereichsfeld.

Wolfgang Schwarz

Gott in der Verfassung. Die Volksinitiative zur Novellierung der Niedersächsischen Verfassung, hrsg. von Hans-Georg Aschoff, Hildesheim: Lax 1995, 111 S.

Die neue Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 enthält seit dem 6. Juni 1994 eine Präambel, die unter Anlehnung an den Wortlaut des Grundgesetzes lautet: „Im Bewußtsein seiner

Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben."

Die Verfassungsnovellierung – der ursprüngliche Text enthielt keine Präambel, da sich die im Landtag vertretenen Parteien über die Aufnahme des Gottesbezuges in die Verfassung nicht einigen konnten und vor dem Hintergrund der rechtlichen Hürde der qualifizierten $\frac{2}{3}$ Mehrheit auf eine Präambel ganz verzichteten – ist in erster Linie auf die von Christen beider Konfessionen und Juden gemeinsam getragene „Aktion Volksinitiative: Verantwortung vor Gott und den Menschen in die Niedersächsische Verfassung“ zurückzuführen. Diese startete im Oktober 1993 und nutzte als erste die in der neuen Verfassung verankerten Mittel direkter Demokratie. Das erfolgreiche Engagement der Volksinitiative, die binnen weniger Monate ca. 114000 gültige Unterschriften sammelte, mündete in einen gemeinsamen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf von Abgeordneten der CDU und FDP, der nach intensiven Diskussionen im parlamentarischen und außerparlamentarischen Raum vom Landtag mit 108 Ja- und 43 Nein-Stimmen angenommen wurde.

Dieser Verfassungsnovellierung widmet sich das von Prof. Dr. Aschoff herausgegebene Werk, das sich inhaltlich in zwei Teile untergliedern läßt. Den ersten Teil bildet Aschoffs Abhandlung „Der Gottesbezug in den Präambeln der deutschen Verfassungen“ (S. 1 – 41), durch die – neben einer Schilderung des Verlaufs der Volksinitiative sowie der Vorgänge um die Verfassungsänderung – gleichsam der historische Rahmen abgesteckt wird. Verf. zeigt zunächst in den Abschnitten „Die Landesverfassungen“ und „Das Grundgesetz“ anschaulich auf, wie erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte (abgesehen von den früheren Gottesgnadenformeln, die die Funktion hatten, dem Monarchen gegenüber dem Gedanken der Volkssouveränität einen Anteil an göttlicher Würde zu verleihen) der Gottesbezug als Ausdruck der Verantwortung des Verfassungsgebers vor Gott und den Menschen nach dem Zweiten Weltkrieg Eingang in die Präambeln des Grundgesetzes und zahlreicher westdeutscher Landesverfassungen gefunden hat. Er macht deutlich, daß damals über Parteigrenzen hinweg – vor allem auf Bundesebene – überwiegend Konsens darüber bestand, daß die Bezugnahme auf Gott weder eine Verletzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche noch eine Beeinträchtigung der Freiheitsgarantie für Nichtgläubige darstellt; bestimmend war vielmehr der Gedanke, durch die invocatio dei die Grenzen staatlicher Macht und die Bindung der Politik an Grundwerte, an unverfügbare Menschenrechte deutlich zu machen, deren Ursprung christlich gesehen in der Gottebenbildlichkeit des Menschen liegt. Dieser Gedanke, verstärkt durch den Willen, angesichts der historischen Erfahrung mit einem Unrechtsstaat ein Zeichen zu setzen, dürfte auch eine entscheidende Rolle bei der Verfassungsgebung in den neuen Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt gespielt haben, die sich ebenfalls in ihrer Verfassung zur Verantwortung vor Gott und den Menschen bekannt haben.

Aschoff wendet sich dann in den Abschnitten „Die Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951“ und „Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 und ihre Novellierung“ der Entwicklung in Niedersachsen zu. Beide Verfassungen – die erste aufgrund ihres gewollten Charakters als Provisorium angesichts der deutschen Teilung, die zweite aus den bereits angesprochenen Gründen – enthielten keine Präambel. Anders als auf Bundesebene – wo Anträge von PDS/ Bündnis 90-Die Grünen auf Streichung des Gottesbezuges eine eindeutige Absage aller übrigen politischen Parteien erhielten – schien in Niedersachsen die nötige Mehrheit für eine dem Grundgesetz entsprechende Formulierung zunächst nicht vorhanden. Das Entstehen der Volksinitiative und ihren unverhofften Erfolg schildert Aschoff am Schluß seines Beitrages.

Im zweiten Teil des Buches (S. 42 – 105) kommen die Sprecher der Volksinitiative zu Wort: auf katholischer Seite der Vorsitzende des Landeskatholikenausschusses Heinz-Wilhelm Brockmann, auf evangelischer Seite der Theologieprofessor Friedhelm Krüger und auf jüdischer Seite der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden Michael Fürst, anschließend Abgeordnete der im Landtag zum damaligen Zeitpunkt vertretenen Parteien – Horst Milde (SPD), Chri-

stian Wulff (CDU), Heinrich Jürgens (FDP) und Thea Dückert (Die Grünen) – sowie Repräsentanten der Kirchen – Bischof Josef Homeyer und Bischof Wilhelm Sievers – und Weltanschauungsgemeinschaften – Ulrich Vultejus für die Humanistische Union. Es handelt sich dabei um zum Teil sehr persönliche Stellungnahmen zum Zustandekommen und zum Inhalt der Präambel. Hierbei werden die Standpunkte von Befürwortern und Gegnern der Verfassungsnovellierung sehr deutlich.

Die Beiträge der Sprecher der Volksinitiative zeigen anschaulich, daß es sich bei der Initiative von Anfang an nicht um eine „von oben“ seitens der Kirchenleitungen gelenkte, sondern von der Basis getragene Bewegung katholischer, evangelischer und jüdischer Laien gehandelt hat. Was den Erfolg umso erstaunlicher macht, gleichzeitig auch ein eindrucksvolles Beispiel liefert, wie der Einsatz von Christen und Juden im öffentlichen Bereich für gemeinsame Positionen möglich und sinnvoll ist. Die durchaus repräsentativen Stellungnahmen der an den parlamentarischen und außerparlamentarischen Diskussionen beteiligten Autoren lassen erkennen, daß sich letztlich auch in Niedersachsen mit großer Mehrheit die Auffassung durchgesetzt hat, daß der Gottesbezug in der Verfassung nichts mit religiöser Bevormundung oder gar der Installierung einer Staatskirche zu tun hat; vielmehr steht das Wort „Gott“ gleichsam sinnbildlich für das „Unverfügbare“, für die dem Staat und seiner Macht vorgegebenen – weder von ihm abgeleiteten noch zu seiner Disposition stehenden – Werte.

Insgesamt gesehen stellt das von Prof. Dr. Aschoff herausgegebene Werk eine nicht nur für Historiker oder Juristen lesenswerte Lektüre dar. Daß aufgrund der Konzeption des Buches angesichts der Beiträge verschiedenster Personen teilweise Wiederholungen auftreten, dürfte unvermeidlich sein und fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

Stephan Seiters

Gründliche Nachricht von dem Leben und Tode des heiligen Bernwards. Nachdruck der Ausgabe Hildesheim 1767, hrsg. von Enno Bünz und Karl-Heinz Bajorath, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1993, 351 S., 5 Abb. (Religion in der Geschichte. Kirche, Kultur und Gesellschaft; 1)

Den meisten an der Zeit der Ottonen Interessierten dürfte die „Vita Bernwardi“ Thangmars als unstrittig bedeutendste Quelle zur Lebensgeschichte Bischof Bernwards bekannt sein – anders als die nur in wenigen Exemplaren erhaltene „Gründliche Nachricht“ aus dem 18. Jahrhundert, deren unmittelbarer Anlaß wohl die liturgische Erhöhung des Bernwardsfestes durch Bischof Friedrich Wilhelm war. Sie handelt, wie es im Untertitel heißt, „von dem Leben und Tode, von der Heiligsprechung und Erhebung und von den Wunderwerken und von der Verehrung des Heiligen Bernwards“, samt entsprechenden „andächtigen Gebetern und Lobgesängen“. Die „Gründliche Nachricht“, deren Bearbeiter zweifellos innerhalb des Klosters St. Michael zu suchen sind, ist ein Produkt der katholischen Aufklärung, was u.a. durch ihren Umgang mit den Wundern des hl. Bernward deutlich wird: so grenzt sie ganz bewußt die in der „Historia canonizationis et translationis“ enthaltenen Wunderberichte von den erst später aufgezeichneten ab; „Diejenigen Wunderwerke aber welche vor der Erhebung mit Eiden bestärkt sind, können bei uns ein gewisses Zutrauen erwecken“. Der Information des Lesers im ausgehenden 18. Jahrhundert dienen auch die in den laufenden Text eingestreuten erläuternden Fußnoten – gleichwie die „Gründliche Nachricht“ natürlich den Ansprüchen der kritischen Geschichtswissenschaft nicht gerecht wird, ja: dies auch gar nicht will. Für die Biographie Bernwards ist sie ohne eigenständigen Wert, für die eminent wichtige und interessante Kult- und Klostergeschichte der Frühen Neuzeit dagegen ein hervorragendes Zeugnis und nicht zuletzt ein wertvolles Dokument der Bernwardverehrung vor der Säkularisation.